

Stadt Bergkamen



Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen * Postfach 1560 * 59179 Bergkamen

RUHR.2010
Kulturhauptstadt Europas

**Amt für Planung, Tiefbau
und Umwelt**

Rathausplatz 1

59192 Bergkamen

Telefon: 02307/965-0

Telefax: 02307/965424

Internet: www.bergkamen.de

E-Mail: Planungsamt@bergkamen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Konto der Stadtkasse:

Spk. Bergkamen (BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen
36.04.01.04/01

Auskunft erteilt
Herr Busch
h.busch@bergkamen.de

Telefon
02307/965-391
Zimmer: 509

Datum
27.08.2007

Ausnahmegenehmigung zum einmaligen Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Rahmen eines Traditionsfeuers nach § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz NW

Sehr geehrte

entsprechend Ihres Antrages erteile ich Ihnen hiermit die

Ausnahmegenehmigung

zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz NW in der zur Zeit gültigen Fassung zur Durchführung eines Osterfeuers an einem der nachfolgenden Tage

**Samstag, 07.04.2007,
Sonntag, 08.04.2007, oder
Montag, 09.04.2007
in der Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

auf dem Grundstück

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Das Feuer darf nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr oder keine Belästigung Dritter entstehen kann.
2. Die Feuerstelle ist mit dem größtmöglichen Abstand zur nachbarlichen Wohnbebauung einzurichten, unter Berücksichtigung, dass keine Brandgefahr für Nebenanlagen, Gehölze oder Hecken von der Feuerstelle ausgeht. Die Größe der Feuerstelle ist so klein zu halten, dass weder durch Funkenflug noch durch Verbrennungssasche eine Beeinträchtigung der nachbarlichen Bebauung oder angrenzender Gehölze besteht.
3. Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden, wenn für die umliegende Bebauung bzw. für die Veranstaltungsbesucher eine Gefährdung entstehen kann. Dies gilt ebenso wenn es, bedingt durch Regenwetter, zu einer ausgeprägten Rauchbelästigung kommen kann.

- Mineralölprodukte oder Verpackungsgegenstände verwendet werden. Insbesondere dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verbrannt werden.
5. Als Verbrennungsmaterial darf nur abgelagertes, stückiges, naturbelassenes Holz verwendet werden.
 6. Zur Vermeidung einer Gefährdung schutzsuchender Tiere ist das Material entweder erst am Verbrennungstag aufzuschichten oder zuvor umzuschichten. Das Verbrennen von sonstigen Abfällen, z.B. Hausmüll, Möbelhölzer, mechanisch oder anderweitig behandelte Hölzer, ist ausdrücklich verboten.
 7. Beim Verbrennen sind ausreichende Abstände zu Gebäuden, Verkehrsflächen, Wallhecken und Gehölzen einzuhalten. Kann die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, dass das Feuer auf andere Gegenstände übergreift, darf es nicht entzündet werden bzw. ist nach erkennen der Gefahr sofort zu löschen.
 8. Beim Verlassen der Feuerstelle und nach dem Abbrennen ist darauf zu achten, dass sowohl das Feuer als auch die Glut vollständig erloschen ist.
 9. **Eine Nichtbeachtung der Auflagen und daraus entstehende Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Gefährdungen, sowie insbesondere die Verwendung anderer brennbarer Materialien als Strauch-, Ast oder Heckenschnitt können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Busch